

► Gerichtsvollziehvollstreckung

Zustellung heilen: Abschrift genügt

| Kann eine Zustellung geheilt sein, wenn der Gerichtsvollzieher nur die Kopie einer einstweiligen Verfügung zugestellt hat? Das OLG Dresden hat das bejaht. Denn eine Zustellung sei auch bewirkt, wenn ihr Zweck anderweitig erreicht wird (2.5.18, 1 U 1708/17, Abruf-Nr. 201922). |

Zwischen den Parteien war streitig, ob eine von der Urkundsbeamtin unterschriebene Ausfertigung der einstweiligen Verfügung zugestellt wurde oder lediglich eine Kopie. In der Vorinstanz hatte das LG Beweis erhoben, wobei die Klägerpartei nicht nachweisen konnte, dass der Zustellsendung keine Ausfertigung beigefügt gewesen sei.

Auf diese Frage komme es aber auch nicht an, so das OLG. Seit der Neufassung von § 317 ZPO (1.7.14) entspreche die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Eilrechtstitels den formalen Anforderungen auch für eine Beschlussverfügung. Die beglaubigte Abschrift müsse allerdings vom Urkundsbeamten bei Gericht stammen. „Beglaubigt“ der Gerichtsvollzieher – wie hier – selbst durch einen Vermerk, genügt das nicht und es wäre dann auch nicht rechtswirksam zugestellt worden. Aber: Ein solcher Zustellungsmangel kann nach § 189 ZPO geheilt werden, was hier geschehen ist.

§ 189 ZPO: So wirkt die Vorschrift in der Vollstreckung

§ 189 ZPO heilt „zweifach“:

1. zum einen Mängel des zuzustellenden Zustellungsvorgangs,
2. zum anderen auch Mängel des zuzustellenden Dokuments.



Rechtsprechung | Nicht erfolgte Zustellung einer beglaubigten Abschrift wird durch Erhalt einer einfachen Abschrift geheilt (BGH 22.12.15, VI ZR 79/15; 13.10.16, V ZB 174/15).

Voraussetzung: Einfache Abschrift stimmt inhaltlich mit Urschrift überein.



Norm ist grundsätzlich weit auszulegen: Besteht Gelegenheit zur Kenntnisnahme und steht tatsächlicher Zugang fest, tritt Zustellungswirkung nur bei besonderen Gründen nicht ein.

Grafik: IWW Institut

Stammt das zugestellte Schriftstück zudem aus zuverlässiger Quelle (hier: Gerichtsvollzieher), sprechen gegen dessen Authentizität keine Bedenken.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Das ist zu beachten, wenn eine einstweilige Verfügung vollstreckt wird, VE 16, 75



IHR PLUS IM NETZ

ve.iww.de

Abruf-Nr. 201922

So entschied das
OLG

Gut geheilt: Warum
eine zugestellte
Kopie genügt



ARCHIV

Ausgabe 4 | 2016

Seite 75